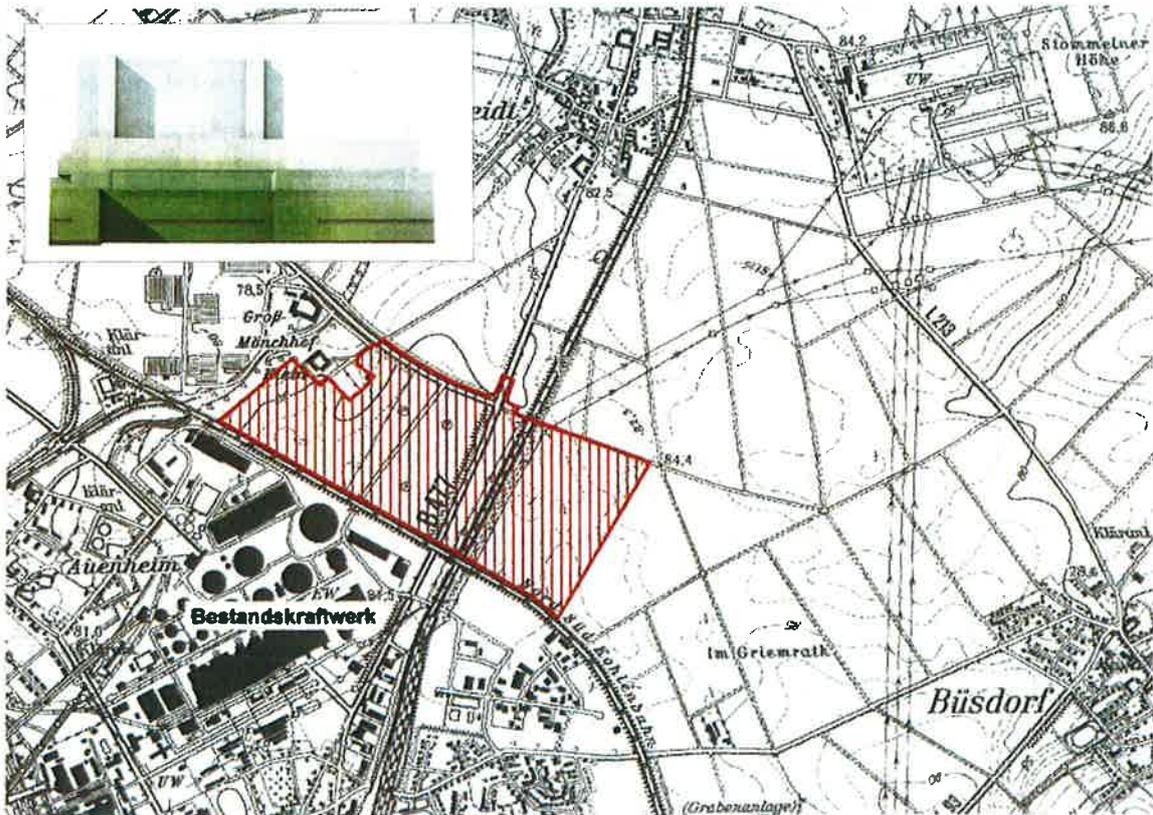


# Begründung zur Satzung

über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung  
Nordrhein Westfalen (BauO NRW) zum Bebauungsplan Nr.261/Na  
"Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"



# Begründung

## zur Satzung

über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung  
Nordrhein Westfalen (BauO NRW) zu Teilflächen des Bebauungsplans  
Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"

### Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Gründe für den Erlass der Satzung .....	3
2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich der Satzung .....	4
3. Die örtlichen Bauvorschriften im Einzelnen .....	6
3.1 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, hier: Farbvorgabe für Außenfassaden baulicher Anlagen .....	6
3.2 Werbeanlagen .....	10
3.3 Einfriedungen .....	11

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften .....	4
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 261/Na - Auszug Planzeichnung .....	5
Abbildung 3: Abgrenzung der Teilfläche mit Vorschriften zur farblichen Gestaltung der Außenfassaden .....	7
Abbildung 4: Beispiel einer möglichen Farbgestaltung .....	9

## **1. Ziele und Gründe für den Erlass der Satzung**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein Westfalen (BauO NRW) beschlossen, eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" zu erlassen.

Ziel dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds Einfluss zu nehmen.

Durch den BPlan Nr. 261/Na werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen. In Folge der Realisierung des Vorhabens werden bauliche Anlagen auf bislang unbebauten Flächen des Außenbereichs errichtet.

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden bzw. zu vermindern beinhaltet der BPlan Nr. 261/Na bereits Festsetzungen hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung. So tragen insbesondere die Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen dazu bei, eine harmonische Höhenentwicklung in Bezug auf die freie Landschaft sowie hinsichtlich der optischen Wirkung auf das benachbarte Wohnumfeld zu sichern.

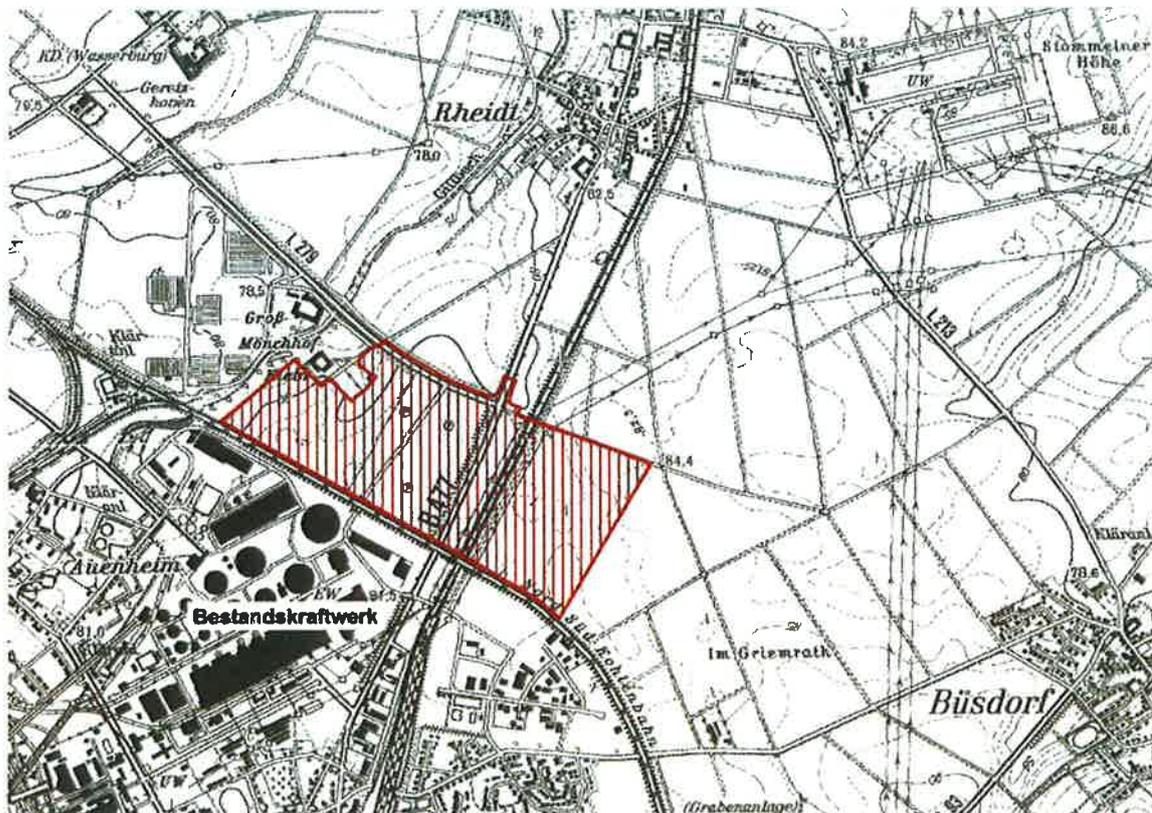
Durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften werden nun weitere Regelungen getroffen, um eine bestmögliche Einbindung neuer baulicher Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Weiterhin werden durch die Vorschriften der Satzung Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermieden.

Die vorliegende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird eigenständig und unabhängig von dem Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" erlassen. Sie soll lediglich ergänzend dazu auf gestalterische Aspekte einen positiven Einfluss nehmen.

## 2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na (vgl. Abbildung 1), der gesamträumlich betrachtet im nördlichen Teil der Kreisstadt Bergheim im Stadtteil Niederaußem liegt und unmittelbar nordöstlich an das bestehende Kraftwerksgelände angrenzt.

**Abbildung 1: Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften**



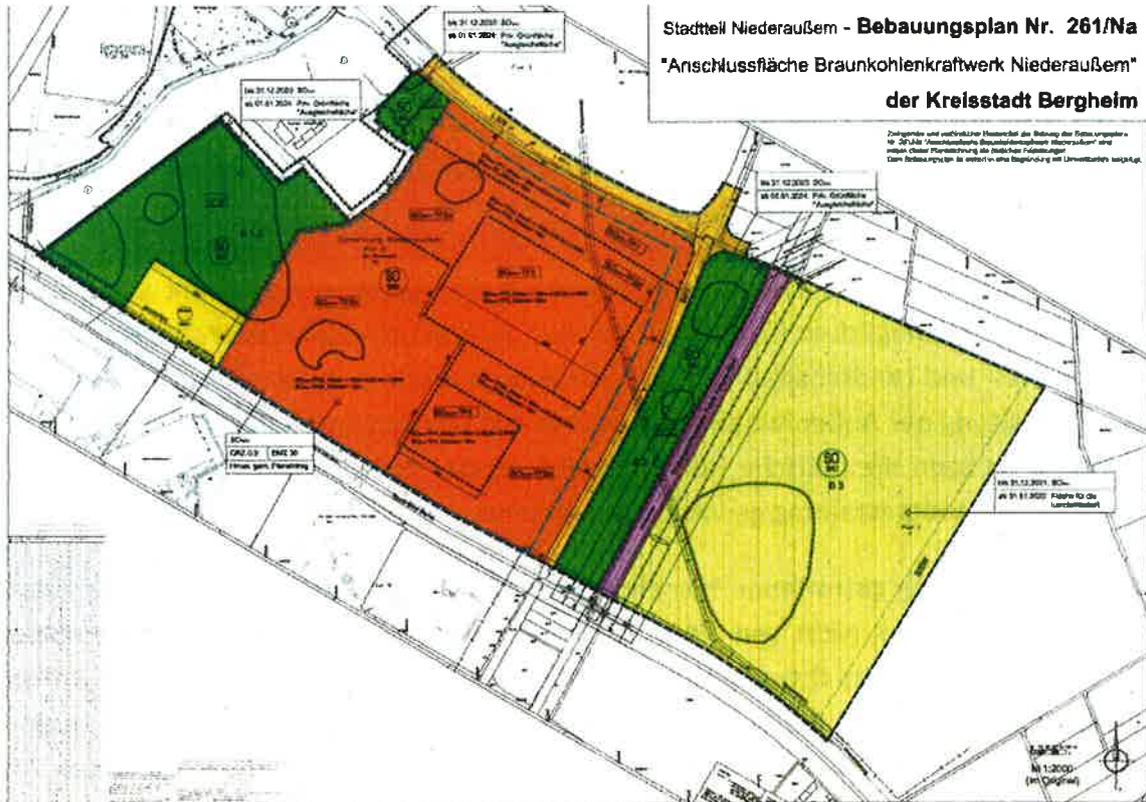
Unter Anwendung des § 86 Abs. 1 BauO NRW werden in der Satzung örtliche Bauvorschriften für

- bauliche Anlagen,
- Werbeanlagen und
- Einfriedungen

getroffen. Dabei richten sich die Vorschriften für bauliche Anlagen ausschließlich auf zulässige bauliche Anlagen innerhalb des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" (SO<sub>BKW</sub>).

Die Regelungen zu Werbeanlagen erstrecken sich dagegen auf das gesamte Plangebiet.  
Die Bestimmungen zu Einfriedungen betreffen das im BPlan Nr. 261/Na mit B 2 gekennzeichnete sonstige Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" (SO<sub>BAU</sub>).

**Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 261/Na - Auszug Planzeichnung**



Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften können gem. § 86 Abs. 5 BauO NRW im Einvernehmen der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, ist dies als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW zu werten. Diese kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW und § 7 Abs. 2 GO NRW mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

### **3. Die örtlichen Bauvorschriften im Einzelnen**

#### **3.1 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, hier: Farbvorgabe für Außenfassaden baulicher Anlagen**

In der Satzung werden unter Anwendung des § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW Regelungen zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen getroffen und zwar konkret zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden. Wie bereits unter Ziffer 2 dargelegt, erstrecken sich die Regelungen ausschließlich auf zulässige bauliche Anlagen im sonstigen Sondergebiet "Braunkohlenkraftwerk" (SO<sub>BKW</sub>).

Die Festlegung der farblichen Gestaltung von Außenfassaden erfolgt mit der Zielrichtung einer bestmöglichen Einbindung des neu zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks in das Orts- und Landschaftsbild. Dies soll dadurch erreicht werden, dass für die farbliche Gestaltung der Außenfassaden die Farben der Umwelt und Landschaft aufgegriffen werden. So kann die optische Höhenbegrenzung der Anlage unterstützt und eine optimierte Horizontgestaltung gewährleistet werden.

Die in der Satzung getroffenen Vorschriften zur farblichen Gestaltung der Außenfassaden beachten, dass nicht von allen baulichen Anlagen im Plangebiet gleichermaßen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausgehen. Im Hinblick darauf werden unter Berücksichtigung der Lage innerhalb des Baugebiets, der Höhe baulicher Anlagen und der Orientierung der Fassaden unterschiedliche Regelungen getroffen. Diese Vorgehensweise stellt grundsätzlich sicher, dass der Grundstückseigentümer in seiner Baufreiheit nur in dem unbedingt erforderlichen Maß eingeschränkt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Dies berücksichtigend erstrecken sich die in der Satzung getroffenen Vorschriften zu farblichen Gestaltung von Außenfassaden nur auf eine Teilfläche des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" (SO<sub>BKW</sub>) und dort auch nur auf Außenfassaden, die so orientiert sind, dass sie von angrenzenden Flächen betrachtet auch sichtbar sind. So berücksichtigt die Vorschrift die besondere optische Wirkung des Kraftwerksgeländes in Richtung Reidt und Hüchelhoven. Die Flächen zwischen den südlichen Ortsrändern von Reidt und Hüchelhoven und dem geplanten Kraftwerksstandort werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Gehölzbestände oder sonstige topographische Besonderheiten, die den direkten Blick auf die Anlagen eines neuen Kraftwerks versperren, sind nicht vorhanden. Auch der Blick auf das Kraftwerksgelände aus Westen über die L 279 kommend prägt das Orts- und Landschaftsbild. Die Außenfassaden, die dem Kraftwerksbestandsgelände zugewandt sind, haben dagegen keine Auswir-

kungen auf das Orts- und Landschaftsbild und sind daher von den Gestaltungsvorschriften nicht erfasst.

In dem Gestaltungsplan zur Satzung (vgl. Abbildung 3) ist der Bereich durch eine Schraffur gekennzeichnet, für den die Gestaltungsvorgaben für die Außenfassaden gelten. Der Farbgestaltung unterliegen damit Flächen des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" (SO<sub>BKW</sub>), die unmittelbar südwestlich an die Landesstraße L 279 und westlich an die Bundesstraße B 477 angrenzen.

**Abbildung 3: Abgrenzung der Teilfläche mit Vorschriften zur farblichen Gestaltung der Außenfassaden**



Für die im Gestaltungsplan abgegrenzte Fläche wird zur Umsetzung der Ziele der Satzung in § 3 Abs. 1 Folgendes bestimmt:

- (1) Für das im Gestaltungsplan zur Satzung (vgl. ANLAGE 2) entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 261/Na abgegrenzte sonstige Sondergebiet "Braunkohlenkraftwerk" (SO<sub>BKW</sub>) werden Vorschriften zur äußeren Gestaltung und zwar konkret zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen getroffen.

*Die Vorschriften zur Farbgestaltung betreffen Außenfassaden baulicher Anlagen,*

- *die innerhalb der im Gestaltungsplan (vgl. ANLAGE 2) abgegrenzten Teilfläche des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden und*
- *der Landesstraße L 279, der Bundesstraße B 477 oder dem Klein Mönchhof zugewandt sind.*

Bei der Festlegung der Vorschriften zur Farbgestaltung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Planungsstand die bauliche Ausgestaltung des neu zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks noch nicht endgültig bekannt ist.

Im derzeitigen Planungsstatus ist von dem Musterkraftwerk auszugehen, das dem BPlan Nr. 261/Na zugrunde gelegt ist, da erst im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsprozess die endgültige Anordnungsplanung genau bestimmt wird. Eine definitive Festlegung einzelner Farbtöne ist daher nicht sinnvoll, da im Rahmen der weiterführenden Planung auch Einflussfaktoren wie leicht modifizierte Anlagenkubaturen und Materialkonstellationen für die Fortschreibung der Architektur des Kraftwerkes und die definitive Farbtonwahl zu berücksichtigen sind. Daher werden für die Festlegung der Farbgestaltung des Kraftwerkes Farbgruppen unter Anwendung des sog. Natural Colour Systems (kurz NCS) definiert. Bei dem NCS handelt es sich um ein standardisiertes Farbbezeichnungssystem, das darauf aufbaut, wie Menschen Farben sehen, d.h. die Farben wahrnehmen. So kann jede Farbe durch den Grad ihrer Ähnlichkeit mit den Grundfarben Gelb, Rot, Grün und Blau, Weiß und Schwarz beschrieben werden. Die Farbgruppen werden insbesondere durch den visuell wahrgenommenen Schwarzanteil und Buntanteil bestimmt und bieten damit die erforderliche Flexibilität zur Umsetzung von Anpassungen im Zuge der Ausführungsplanung.

Der Anlage 3 zur Satzung sind die Farbgruppen zu entnehmen, die zur Anwendung kommen können. Es handelt sich hierbei um die Farbgruppen R80B bis G50Y.

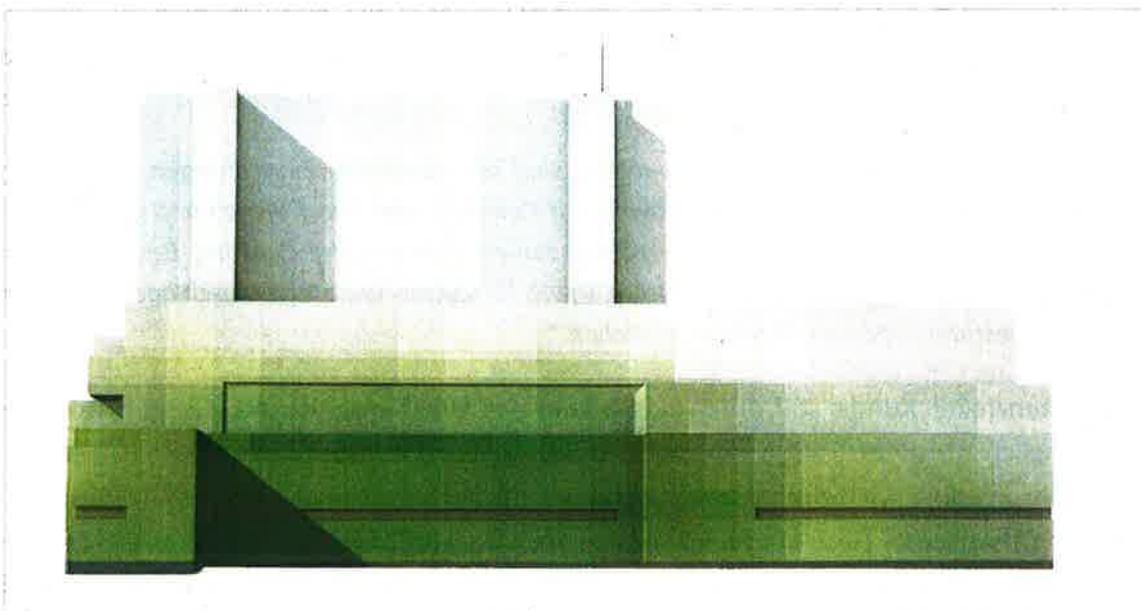
Durch die Vorschriften der Satzung wird nun der Rahmen für eine Farbgestaltung vorgegeben, die dem späteren Vorhabenträger die Erarbeitung eines aus stadtplanerischer Sicht optimalen Ergebnisses bei der Fassadengestaltung des Kraftwerkes ermöglicht.

Dies berücksichtigend enthält § 3 Abs. 2 der Satzung folgende Regelung zur farblichen Gestaltung der Außenfassaden:

- (2) *Die unter (1) bezeichneten Außenfassaden baulicher Anlagen sind durch die den Farbgruppen gemäß ANLAGE 3 zuzuordnenden Farbtönen farblich zu gestalten, wobei mit zunehmender Höhe in ihrer Farbintensität abnehmende Farbtöne der jeweiligen Farbgruppen zum Einsatz kommen müssen. Im Bereich der seitlichen Fassadenränder sowie für zunehmende Höhen ist eine Abstufung von den farbintensiven Farbtönen über heller werdende und damit in ihrer Intensität abnehmende Farbtöne bis hin zu Weißtönen und hellen Grautönen vorzunehmen.*

Die nachstehende Abbildung 4 enthält beispielhaft eine Farbgestaltung für die Außenfassaden baulicher Anlagen unter Anwendung der vorgegebenen Farbgruppen und der Regelung zur Abstufung der Intensität Farbtöne mit zunehmender Höhe und zu den seitlichen Fassadenrändern.

**Abbildung 4: Beispiel einer möglichen Farbgestaltung**



Bei der Festsetzung der Farbgestaltung wurde weiterhin berücksichtigt, dass ggf. aufgrund anderer Vorschriften bestimmte Teile von Außenfassaden von der farblichen Gestaltung nicht erfasst werden dürfen. Dementsprechend ist in § 3 Abs. 2 der Satzung Folgendes bestimmt:

- (3) *Die Vorschriften zur farblichen Gestaltung dieser Satzung gelten nicht, sofern aufgrund anderer Vorschriften für bestimmte Teile der Außenfassade oder vorgebaute technische Anlagenteile (z.B. Rohre) die Verwendung einer bestimmten Farbe verbindlich vorgeschrieben ist.*

### **3.2 Werbeanlagen**

Aus stadtgestalterischen Gründen werden unter Anwendung des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauO NRW - ergänzend zu dem im BPlan Nr. 261/Na bereits geregelten Ausschluss von „Anlagen der gewerblichen Fremdwirkung“ (vgl. dort Textfestsetzung unter Ziffer I.1.1) - Vorschriften zur Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen, da Werbeanlagen als gestaltbildende Elemente Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild haben. Von den Vorschriften der Satzung erfasst werden insoweit Werbeanlagen, die nicht unter die „Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung“ fallen und schon aufgrund der Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na unzulässig sind.

Außenwerbung dient dem Zweck, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen. Entsprechend werden die Werbeanlagen in § 13 Abs. 1 S. 1 BauO NRW wie folgt definiert:

*"Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen."*

Ein potenzieller Kunde soll durch das Mittel der Werbung also möglichst direkt und eindringlich für einen Laden oder eine Dienstleistung interessiert werden. Da hierbei meist nur die wirtschaftlichen Aspekte maßgeblich sind und die gestalterischen/ästhetischen Gesichtspunkte in den Hintergrund rücken, sollen die Vorschriften der Satzung dazu beitragen, dass auch das Ortsbild und damit die gestalterischen Aspekte nicht außer Acht bleiben.

Wenngleich in § 13 Abs. 2 BauO NRW bereits bestimmt ist, dass Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten dürfen (sog. Verunstaltungsgebot), sieht die Kreisstadt Bergheim das Erfordernis Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen aufzunehmen.

So wird in § 4 dieser Satzung zunächst Folgendes bestimmt:

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich Werbeanlagen des Betreibers des künftigen Braunkohlenkraftwerks zulässig.*

Durch die Beschränkung der Zulässigkeit auf "Werbeanlagen des Betreibers des künftigen Braunkohlenkraftwerks" soll sichergestellt werden, dass das Orts- und Landschaftsbild entlang der B 477 und L 279 nicht durch eine Vielzahl verschiedener Werbeanlagen dominiert wird. Der Entstehung eines „Schilderwaldes“ kann damit, in Ergänzung zur der Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, wonach eine Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist, entgegengewirkt werden.

Ergänzt wird diese Vorschrift um Regelungen zur Lichtwerbung, da von diesen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen ausgehen können. Es wird daher Nachstehendes bestimmt:

- (2) Lichtwerbung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass nur eine indirekte Lichtwirkung erzeugt und der Straßenraum nicht gezielt erleuchtet wird. Bewegliche Lichtwerbung (Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen) ist unzulässig.*

Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend Einfriedungen mit Werbeanlagen - vor allem mit Werbeplanen - versehen werden, sieht die Kreisstadt Bergheim hier ein besonderes Steuerungserfordernis. Durch das Anbringen von Werbeanlagen an den Einfriedungen, die regelmäßig sehr nahe an den Verkehrsflächen (hier der B 477 und der L 279) errichtet werden kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Straßen- und Landschaftsbildes. Um dies zu vermeiden ist in die Satzung folgende Regelung aufgenommen worden:

- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen ist unzulässig.*

Durch den Ausschluss von Werbeanlagen an Einfriedungen kann sichergestellt werden, dass der Straßenraum nicht durch ein geschlossen wirkendes Band von Werbeanlagen geprägt wird und damit der Blick in die freie Landschaft einerseits und die Architektur andererseits verschlossen bleibt.

### **3.3 Einfriedungen**

Eine umfassende gestalterische Steuerung von Einfriedungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Einfriedungen werden im vorliegenden Falle weniger mit dem Ziel errichtet werden, eine ausreichende Privatsphäre sicherzustellen. Die Einfriedungen werden vorrangig dem Aspekt der Sicher-

heit unterliegen. Während die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks vorgesehene Fläche dauerhaft durch Zaunanlagen eingefasst wird, wird dies im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen voraussichtlich nur für den Zeitraum der Bauphase erfolgen, da anschließend eine Freiraumnutzung entsprechend den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na zu entwickeln ist.

Seitens der Kreisstadt Bergheim wird ein Steuerungserfordernis in Bezug auf Einfriedungen für die mit B2 gekennzeichnete Baustelleneinrichtungsfläche gesehen, die zwischen der B 477 und der Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna Nord liegt. Auf dieser Fläche wird während der Bauphase eine intensive Nutzung stattfinden. Da sie unmittelbar an der B 477 liegt, erscheint es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, für diese Fläche auf jeden Fall gegenüber der Trasse der B 477 eine Einzäunung vorzusehen, um sicherzustellen, dass keine plangleiche Fußgängerverbindung zwischen Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellengelände über die B 477 entsteht. Im Hinblick darauf wird in der Satzung Folgendes bestimmt:

*"Das im Gestaltungsplan zur Satzung gemäß dem BPlan Nr. 261/Na mit B2 gekennzeichnete sonstige Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" ist für den Zeitraum der zulässigen Nutzung gegenüber der B 477 lückenlos durch eine blickdichte Einfriedung mit einer Höhe von mindestens 2 m über dem Gelände abzugrenzen. Die Einfriedung muss dabei mindestens 5 m vom Fahrbahnrand der B 477 zurückgesetzt werden."*

Kreisstadt Bergheim, den 21.04.2015



Die Bürgermeisterin

